



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Goldwörth vom 12. Dezember 2023, mit der eine

# ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Goldwörth erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

1) Die Abfallgebühr beträgt:

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	€ 6,80
	mit 90 Liter Inhalt	€ 10,20
b) je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€ 87,26
c) je abgeführtem Abfallsack	mit 90 Liter Inhalt	€ 10,18

2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt

a) je Haushalt	€ 58,80
b) je Gast- oder Gewerbebetrieb	€ 58,80

3) Biotonnenabfälle

Für die Sammlung und Behandlung der Biotonnenabfälle werden folgende Gebühren berechnet:

a) je abgeführtem Abfallbehälter	mit	23 Liter Inhalt	€	3,00
b) je abgeführtem Abfallbehälter	mit	60 Liter Inhalt	€	7,80
c) je abgeführtem Abfallbehälter	mit	90 Liter Inhalt	€	11,70

4) Sperrmüllabfuhr

Für die Anlieferung von Sperrmüll in den Sammelzentren gelten die jeweils gültigen Sätze.

5) Kompostieranlage

Die Anlieferung von kompostierbarem Material und Biotonnenabfall zur örtlichen Kompostieranlage ist kostenlos.

**§ 3**

**Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

**§ 4**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

**§ 5**

**Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

**§ 6**

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.01.2024.

Gleichzeitig treten mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen betreffend die Kanalgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

  
ÖKR Johann Müllner

Angeschlagen am 13. Dez. 2023  
Abgenommen am .....